



- 1** **Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen**
- 2** **Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»**
- 3** **Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)**

# **Abstimmungs***Info*

**Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 15. Mai 2022**

**Vorlage 1**

## Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen

**Worum geht es?**

Die Kantonsverfassung regelt unter dem Titel «Öffentliche Schulen» die Zuständigkeiten und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden im Bereich der öffentlichen Schulen. Die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung in der Volksschule haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Damit die Kompetenzen und die Aufgabenteilung im Volksschulbereich mit der Kantonsverfassung übereinstimmen, müssen die Verfassungsbestimmungen angepasst werden.

**Welches sind die wichtigsten Änderungen der Kantonsverfassung?**

Neu wird in der Kantonsverfassung die im Volksschulgesetz verankerte Befugnis des Kantons aufgenommen, zusätzlich zu den sonderpädagogischen Institutionen weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe zu führen. Zu diesen weiteren kantonalen Angeboten gehören die Klassen für Kinder aus Durchgangszentren, die schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit einem längeren Spitalaufenthalt und die progymnasiale Ausbildung (Sekundarschule P).

**Der Kantonsrat hat der Vorlage am 7. Dezember 2021 einstimmig mit 92 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.**

**Vorlage 2**

## Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

**Was will die Initiative?**

Die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» will, dass die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und an vorläufig aufgenommene Personen im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich reduziert werden. Gemeint sind damit mutmasslich Asylsuchende im laufenden Verfahren, vorläufig aufgenommene Personen und Nothilfebeziehende. Die Initiative verlangt, dass die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Der Umfang der geforderten Kürzungen wird nicht konkretisiert.

Das Initiativkomitee begründet das Begehren damit, dass die Sozialhilfekosten im Kanton Solothurn besonders im Asylbereich «aus dem Ruder laufen würden». Einer der Gründe sei, dass die erwähnten Personengruppen grosszügige Sozialhilfeleistungen erhalten würden. Das führe dazu, dass die Rückreise in das Herkunftsland für diese Personen zu wenig im Vordergrund stehe. Mit einer erheblichen Reduktion der Sozialhilfeleistungen soll dem begegnet werden.

### Die Mehrheit des Kantonsrats und der Regierungsrat empfehlen die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Ablehnung:

- ◆ Das Asylwesen im Kanton Solothurn wird **effizient und kostenbewusst** betrieben. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht werden rasch integriert und ausreisepflichtige Personen werden konsequent weggewiesen.
- ◆ Im Kanton Solothurn gelten bereits heute **deutlich tiefere Unterstützungsansätze** für Asylsuchende im hängigen Verfahren und vorläufig aufgenommene Asylsuchende. Sie liegen 20% unter den üblichen Ansätzen.
- ◆ Nothilfebeziehende erhalten für die **minimale Existenzsicherung** eine einfache Unterkunft und einen Betrag von höchstens Fr. 9.00 pro Tag.
- ◆ Die **Sozialhilfekosten** während des Asylverfahrens und einer vorläufigen Aufnahme werden **vom Bund getragen**. Kanton und Gemeinden setzen diese Gelder sorgfältig und wirkungsvoll ein und haben kaum Kosten zu tragen.
- ◆ Die Durchführung der Asylverfahren und die Regelung des Aufenthalts sind Sache des Bundes. **Vorläufig aufgenommene Personen haben einen rechtmässigen Aufenthalt** und der Kanton ist bundesrechtlich verpflichtet, diese Personen sozial und wirtschaftlich rechtzeitig zu integrieren. Die rechtzeitige Integration verhindert, dass die Gemeinden später Sozialhilfekosten zu tragen haben.
- ◆ **Die Initiative widerspricht diesem gesetzlichen Integrationsauftrag**. Die Gesetzesinitiative gefährdet die für die Finanzierung von Integrationsmassnahmen gewährten Bundesbeiträge. Folge wären **finanzielle Verluste** für Kanton und Gemeinden.
- ◆ Die Gesetzesinitiative kann sich **kontraproduktiv** auswirken. Sie führt nicht zu wesentlichen Einsparungen in der Sozialhilfe, sondern als Folge gescheiterter Integration längerfristig zu Mehrbelastungen und zusätzlichen Kosten in weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen und Aufgaben. Das ist nicht im Interesse von Kanton und Gemeinden.

### Die Minderheit des Kantonsrats empfiehlt die Gesetzesinitiative aus folgenden Gründen zur Annahme:

- ◆ Der **Integrationsauftrag** für anerkannte Flüchtlinge und für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung ist **unbestritten**.
- ◆ In der Sozialhilfe im Asylbereich besteht weiteres Sparpotential. Die heute gewährten Leistungen führen dazu, dass die **Kosten stets zunehmen** und aus dem Ruder laufen.
- ◆ Die bestehenden Kürzungen betreffen nur die Höhe des Grundbedarfs. Daneben erhalten Personen, welche die Schweiz verlassen müssten, **zusätzliche Leistungen** für die Wohnung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Schulkosten, Möbel und weitere Anschaffungen.

- ◆ Diese Leistungen sind insgesamt zu grosszügig und **setzen falsche Anreize**. Sie führen dazu, dass Personen in der Schweiz bleiben und die Sozialhilfe belasten, obwohl sie kein Aufenthaltsrecht haben und die Schweiz verlassen müssten.
- ◆ Die Gesetzesinitiative begegnet dem falschen Anreiz mit einer **erheblichen Reduktion der Leistungen** in der Sozialhilfe. Sie reduziert die Kosten und stellt die Weichen für eine nachhaltige Asylpolitik.

**Der Kantonsrat hat die Gesetzesinitiative am 26. Januar 2022 mit 74 zu 19 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.**

### Vorlage 3

## **Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)**

### **Was will die Initiative?**

Ein Initiativkomitee hat am 28. November 2019 mit den nötigen Unterschriften die Volksinitiative mit dem Titel «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen eingereicht. Das Initiativbegehren in Form einer **Anregung** lautet wie folgt:

*Die Tarifstufen für die Einkommenssteuern werden so angepasst, dass spätestens ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung für alle Steuerpflichtigen im Maximum 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone beträgt und spätestens ab der Steuerperiode 2030 im Maximum 100 Prozent. Die Tarifstufen (§ 44 des Steuergesetzes), die allgemeinen Abzüge (§ 41 des Steuergesetzes) und die Sozialabzüge (§ 43 des Steuergesetzes) werden ab der Steuerperiode 2023 bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst.*

### **Wie kam es zum Gegenvorschlag?**

Der Kantonsrat stimmte der als Anregung eingereichten Initiative am 2. September 2020 zu und beauftragte den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines dem Begehren entsprechenden Erlasses sowie der Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Der Gegenvorschlag soll zu einer spürbaren Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen, ohne den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden übermässig zu belasten.

### Die Mehrheit des Kantonsrats sowie der Regierungsrat empfehlen die Volksinitiative abzulehnen und stattdessen den Gegenvorschlag anzunehmen. Dies aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Volksinitiative ist **finanziell nicht tragbar**. Sie würde beim Kanton ab dem Jahr 2023 zu **Einnahmeausfällen** von rund **47 Mio. Franken**, ab dem Jahr 2030 sogar von **über 124 Mio. Franken jährlich** führen. Die **jährlichen Steuerausfälle bei den Gemeinden** wären mit über **55 Mio. Franken** resp. **146 Mio. Franken** noch höher.
- ◆ Die Umsetzung der Volksinitiative führt aufgrund der hohen Einnahmeausfälle zu **Leistungskürzungen** des Kantons und der Gemeinden.
- ◆ Die Volksinitiative bindet den Steuertarif an die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung der Schweiz. Damit ist der Tarif **fremdbestimmt**, die Finanzplanung von Kanton und Gemeinden wäre der **Zufälligkeit des Schweizer Durchschnitts** unterworfen.
- ◆ Im Kanton Solothurn unterliegen nicht nur **tiefe und mittlere Einkommen**, sondern auch **Familien mit Kindern** einer vergleichsweise hohen Steuerbelastung. Sie werden vom **Gegenvorschlag** durch Anpassung der Steuerabzüge gezielt entlastet.
- ◆ Der **Gegenvorschlag** setzt den ersten Schritt der Initiative, d.h. eine Steuerbelastung von weniger als 120 Prozent des Schweizer Durchschnitts, für sämtliche Steuerpflichtigen um. Mit jährlichen **Steuerausfällen von 26.6 Mio. Franken beim Kanton und 31.2 Mio. Franken bei den Gemeinden** bleibt er aber **bezahlbar**.

### Eine Minderheit des Kantonsrats und das Initiativkomitee lehnen den Gegenvorschlag ab und empfehlen die Volksinitiative zur Annahme. Dies aus folgenden Gründen:

- ◆ Die Volksinitiative **nimmt den Regierungsrat beim Wort**: Er selbst hat sich in der Standortstrategie 2030 das Ziel gesetzt, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anzustreben.
- ◆ Der Gegenvorschlag ist **unvollständig**, weil die Revision der Katasterschätzung nicht mitenthalten ist. Die Steuerentlastung, die mit dem Gegenvorschlag erreicht wird, wird mit der Revision der Katasterschätzung durch gestiegene Kataster- und Eigenmietwerte sogleich wieder kompensiert werden.
- ◆ Der Gegenvorschlag sieht eine Beschränkung des Pendlerabzuges vor. Dies führt bei Pendlern nicht zu einer Steuersenkung, sondern zu einer **Steuererhöhung**.
- ◆ Vom Gegenvorschlag profitieren nur einzelne ausgewählte Gruppen. Die Steuern sollen stattdessen **für alle und nicht nur für wenige** gesenkt werden.
- ◆ Die Volksinitiative ist **finanzierbar**: Die Steuererträge der natürlichen Personen sind in den letzten Jahren um 114 Mio. Franken gestiegen.

### Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk mit 65 zu 16 Stimmen bei 4 Enthaltungen:

**NEIN zur Umsetzung der Volksinitiative  
JA zum Gegenvorschlag und Bevorzugung des Gegenvorschlages  
in der Stichfrage.**

## Vorlage 1

## Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen

### Warum wird die Kantonsverfassung geändert?

Die Kantonsverfassung regelt unter dem Titel «Öffentliche Schulen» die Zuständigkeiten und Aufgaben der kantonalen und kommunalen Behörden im Bereich der öffentlichen Schulen. In der Volksschule haben sich die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung in den vergangenen Jahren verändert. Im Jahr 2018 wurden entsprechende Änderungen ins Volksschulgesetz aufgenommen. Um die Kompetenzen und die Aufgabenteilung im Gesetz und in der Verfassung in Einklang zu bringen, werden die Verfassungsbestimmungen nun angepasst.

Die Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung im Volksschulgesetz entsprechen nicht mehr der Kompetenz- und Aufgabenteilung der Kantonsverfassung. Die Verfassungsbestimmungen müssen den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

### Worüber wird abgestimmt?

Wie bisher gilt weiterhin der in der Kantonsverfassung verankerte Grundsatz, wonach die Einwohnergemeinden die Volksschulen errichten und führen und sich der Kanton an den Kosten beteiligt. Ebenfalls wie bisher sorgt der Kanton weiterhin für die Errichtung und Führung der sonderpädagogischen Institutionen. Neu wird dem Kanton in der Kantonsverfassung die Befugnis eingeräumt, weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe zu führen und die Einzelheiten im Gesetz zu regeln.

Zu den weiteren kantonalen Angeboten gehören die Vorbereitungsklassen, die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, die Klassen für Kinder aus Durchgangszentren und die Spezialangebote bei Hospitalisierung. Diese Angebote wurden mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 28. März 2018 gesetzlich verankert. Deren inhaltliche Ausgestaltung ist bereits im Gesetz geregelt.

Zu den weiteren kantonalen Angeboten gehört auch die progymnasiale Ausbildung (Sekundarschule P), welche derzeit an regionalen Sekundarschulzentren und an den beiden Kantonsschulen Olten und Solothurn geführt wird. Die progymnasiale Ausbildung bildet Teil des Regelschulangebots und würde – aufgrund der aktuellen Formulierung in der Kantonsverfassung – in die alleinige Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fallen. Bei der Reform der Sekundarstufe ist eine diesbezügliche Präzisierung der Kantonsverfassung untergegangen. Dieser Mangel soll nun behoben werden.

### Welchen Zweck verfolgen die Änderungen?

Mit den Änderungen werden die verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften und die gesetzlichen Regelungen in der Volksschule in Einklang gebracht.

In der parlamentarischen Beratung war die Verfassungsänderung unbestritten.

## Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

### Worüber stimmen wir ab?

Die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» will, dass die Sozialhilfeleistungen für vorläufig aufgenommene Personen, für Asylsuchende während der Dauer des Verfahrens und für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Nothilfebeziehende) im Vergleich zu den heutigen Leistungen erheblich reduziert werden. Bei Annahme der Gesetzesinitiative würde die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst. Der Umfang dieser Reduktion wird in der Initiative nicht konkret beschrieben.

### Ausgangslage und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Durchführung der Asylgesuchsverfahren ist Sache des Bundes. Er prüft die Asylgesuche und entscheidet darüber, ob jemand als Flüchtling anerkannt wird, die Schweiz wieder verlassen muss oder vorläufig aufgenommen wird. Für die Unterbringung, die Unterstützung und Integration sind die Kantone zuständig. Für den Aufwand in der Sozialhilfe und für die Finanzierung der Integrationsmassnahmen wird der Kanton vom Bund entschädigt. Massgebend für den Vollzug des Asylwesens im Kanton ist die Grundausrichtung der seit 2019 geltenden Neustrukturierung des Asylwesens in der Schweiz. Diese gibt vor, dass die Asylverfahren rasch abgeschlossen werden und die Wegweisung von rechtskräftig abgewiesenen Personen umgehend vollzogen wird. Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht sollen hingegen möglichst rasch integriert werden. **Vorläufig aufgenommene Personen halten sich rechtmässig und längerfristig in der Schweiz auf.** Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone deshalb darauf geeinigt, dass diese Personen zu integrieren sind. Der Kanton hat im Rahmen der IAS und auch gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) einen **Integrationsauftrag** und ist verpflichtet, die dafür gewährten Bundesmittel entsprechend einzusetzen.

### Betroffene Personengruppen und Unterstützungsansätze

Im Initiativtext werden die betroffenen Personengruppen nicht genau definiert. Aus der allgemein gehaltenen Begründung ist abzuleiten, dass unter dem Begriff «Scheinflüchtlinge» folgende drei Personengruppen zusammengefasst sind:

**Asylsuchende** sind Personen, welche ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Verfahrens haben sie ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Die Asylverfahren werden mehrheitlich in einem Bundesasylzentrum durchgeführt und abgeschlossen. Dem Kanton Solothurn werden nur noch wenige Asylsuchende zugewiesen, bei denen der Asylentscheid noch offen ist. Die noch verbleibende Verfahrensdauer ist bei diesen Fällen in der Regel kurz und die Zahlen im Kanton gehen stetig zurück. Während der Dauer des Verfahrens werden die Sozialhilfekosten vom Bund getragen. **Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20% gekürzt.**

**Vorläufig aufgenommene Personen** haben einen ähnlichen Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge. Zu dieser Gruppe gehören typischerweise viele Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, z. B. aus Syrien oder Afghanistan. **Sie haben einen rechtmässigen Aufenthalt und bleiben erfahrungsgemäss längerfristig in der Schweiz, weil die Situation in ihrem Heimatland eine Rückkehr nicht zulässt.** So hält beispielsweise der Bürgerkrieg in Syrien seit mehr als 10 Jahren an. Im Kanton Solothurn ist die Sozialhilfe für diese Personen gegenüber den üblichen Ansätzen bereits um 20% gekürzt. Auch die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie vorläufig aufgenommene Personen, welche wegen den anhaltenden kriegerischen Ereignissen in ihren Heimatländern nicht zurückkehren können.

Personen mit einem rechtskräftigen Negativentscheid werden aus der Schweiz weggewiesen. Sie werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen und bis zur Ausreise nur noch im Rahmen der **Nothilfe** unterstützt. Die betroffenen Personen müssen im Kanton Solothurn die Unterkunft in der Gemeinde verlassen und werden in einer kantonalen Kollektivunterkunft platziert. Zusätzlich zur Unterbringung erhalten Nothilfebeziehende für Nahrung und Hygieneartikel einen Betrag von maximal Fr. 9.00 pro Tag. Bei Familien ist der Ansatz pro Person noch tiefer angesetzt. **Mit dieser Ausgestaltung der Nothilfe wird primär der Vollzug der Wegweisung unterstützt.**

### Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Die mit der Gesetzesinitiative verlangte Reduktion der Sozialhilfeleistungen wird im Initiativtext und in der Begründung nicht konkret beschrieben oder beziffert. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist bei allen betroffenen Personengruppen im Vergleich zu den sonst üblichen Ansätzen bereits heute gekürzt. Weitere Kosten der Grundversicherung wie Gesundheitskosten oder Kosten für die Unterbringung sind abhängig von der jeweiligen individuellen Situation und können nicht pauschal gekürzt werden. Der Kanton und die Asylverantwortlichen in den Gemeinden achten generell auf eine wirtschaftliche Umsetzung der Sozialhilfe, unter anderem auch durch die Unterbringung in zweckmässigen und günstigen Wohnungen. Weitere Leistungen stehen häufig in Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen und werden sorgfältig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit geprüft. **Eine weitere Reduzierung**

### Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

**Durch grosszügige Sozialhilfeleistungen für Scheinflüchtlinge bleiben viele Ausländer bei uns, die eigentlich nach Hause gehen müssten. Mit der Ausschüttung von vielen Steuerfranken an Scheinflüchtlinge werden völlig falsche Anreize gesetzt. Nicht die Anwesenheit in der Schweiz, sondern die baldige Rückkehr ins Heimatland sollte bei Scheinflüchtlingen im Vordergrund stehen. Deshalb sind die Sozialhilfeleistungen in diesen Fällen zu reduzieren, wie es andere Kantone bereits gemacht haben.**

Scheinflüchtlinge sind Personen, deren Asylgesuch abgewiesen und eine Wegweisung verfügt wurde. Sie haben einen Ausweis F erhalten. Nebst Afghanen sind vor allem Eritreer und Syrer und generell Afrikaner betroffen. Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen hat sich in nur fünf Jahren verdoppelt. Selbstredend sind die Kosten für die öffentliche Hand stark gestiegen. Den Schweizer Gemeinden drohe in den nächsten zwei Jahren ein starker Anstieg der Sozialhilfekosten, warnt etwa die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Denn die Gemeinden müssen diese Kosten nach 7 Jahren vollständig übernehmen. Die Sozialhilfequote dieser Personengruppen liegt bei rund 75%! Scheinflüchtlinge sind nicht zu verwechseln mit echten Flüchtlingen, wie etwa

**der Sozialhilfeleistungen führt insgesamt nicht zu wesentlichen Einsparungen in der Sozialhilfe.** Die Kosten für die Sozialhilfe werden während der Verfahrensdauer und bei einer vorläufigen Aufnahme während längstens sieben Jahren durch die Beiträge des Bundes gedeckt und die Gemeinden haben kaum zusätzliche Kosten zu tragen. Die Anzahl von Asylsuchenden im hängigen Verfahren nimmt zudem stetig ab und im Bereich der Nothilfe sind die Ansätze schon heute sehr gering. Bei einer weiteren Reduktion besteht die Gefahr, dass das in Art. 12 der Bundesverfassung geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen verletzt würde.

### Weshalb eine Volksabstimmung?

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 (KRB SGB Nr. VI 221/2021) die Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge» abgelehnt. Deshalb unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.

aus der Ukraine, die an Leib und Leben bedroht sind. Diese erhalten unverändert die gleichen Leistungen und sind generell besser integrierbar.

### Unerschöpflicher Leistungskatalog

Im Kanton Solothurn erhalten Scheinflüchtlinge einen um 20 % gekürzten Grundbedarf gegenüber der ordentlichen Sozialhilfe, aber zusätzlich Leistungen und Zulagen nach den Ansätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Darunter fallen Zahnarzt, Dentalhygiene, Krippenkosten, Baby-Artikel, Möbel, Musikstunden, Musikinstrumente, Schulutensilien, Versicherungen, Anwaltskosten, amtliche Papiere, ÖV-Abos, Brillen, Fahrstunden, Umzugskosten, Einrichtungsgegenstände, Haushalt- und Haftpflichtversicherung, Franchisen der Schadenversicherung u.v.m. Unter dem Strich haben Scheinflüchtlinge fast die gleichen Leistungen wie anerkannte Flüchtlinge und je nach Konstellation oftmals sogar mehr als viele Schweizerinnen und Schweizer, die hier leben und arbeiten. Die Sozialhilfebeträge verstehen sich alle netto und steuerfrei.

### Andere Kantone reagieren

Wegen der ausufernden Kosten für Scheinflüchtlinge haben diverse Schweizer Kantone die Sozialhilfeleistungen reduziert. So etwa die Kantone Zürich, Aargau und Luzern. Im Kanton

Aargau liegen die Barauszahlungen für Scheinflüchtlinge bei 9 Franken, in Schaffhausen bei 8.50 Franken und in den Kantonen St. Gallen, Luzern, Freiburg, Schwyz, Thurgau und Zug zwischen 14 und 15 Franken. Im Kanton Solothurn erhält ein einzelner junger Mann oder eine junge Frau beispielsweise aus Eritrea 25.60 Fr. Bargeld pro Tag!

### Jetzt handeln

Während Menschen, die schon immer hier gelebt und ein Leben lang gearbeitet haben, erst ihr Vermögen aufbrauchen müssen, bevor sie Sozialhilfe erhalten, bekommen

Scheinflüchtlinge fast die gleich hohen Leistungen ohne Bedingungen. Unsere älteren Mitbürger, die auf jeden AHV-Franken angewiesen sind, müssen zusehen, wie falsche Flüchtlinge einfach so Sozialleistungen erhalten. Das ist stossend und untergräbt den Gerechtigkeitsgedanken. Die Regierung und die Mehrheit des Kantonsparlaments hatten für das berechnete Anliegen der SVP bisher kein Musikgehör. Aus diesen Gründen braucht es ein Ja zur Volksinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge».

[www.svp-so.ch](http://www.svp-so.ch)

## Argumente des Regierungsrats und der Mehrheit des Kantonsrats

### Der bundesrechtliche Integrationsauftrag wird nicht beachtet

Der Regierungsrat und die Mehrheit im Kantonsrat empfehlen die Gesetzesinitiative zur Ablehnung, weil die Initiative von falschen Annahmen ausgeht und den **bundesrechtlichen Integrationsauftrag** aus der Integrationsagenda Schweiz und dem Ausländer- und Integrationsgesetz **nicht beachtet**.

Dieser Auftrag des Bundes verlangt die Förderung der sprachlichen, der sozialen und der wirtschaftlichen Integration, insbesondere auch der vorläufig aufgenommenen Personen.

**Vorläufig aufgenommene Personen halten sich rechtmässig in der Schweiz auf.**

### Die Gesetzesinitiative gefährdet die Integration und führt zu Mehrkosten für Kanton und Gemeinden

Für die Finanzierung der erwähnten Integrationsmassnahmen erhält der Kanton vom Bund Integrationspauschalen, welche zweckentsprechend einzusetzen sind. Wenn der Kanton die im Asylgesetz und im Ausländer- und Integrationsgesetz definierten Aufgaben nicht erfüllt, besteht das Risiko, dass die Integrationsgelder zumindest teilweise zurückgefordert würden. Die Folgen wären **finanzielle Nachteile für Kanton und Gemeinden**.

Auch die Kosten für die Sozialhilfe werden während des Verfahrens und während den ersten sieben Jahren der vorläufigen Aufnahme vom Bund getragen. Während dieser Zeit verfolgen Kanton und Gemeinden gemeinsam das Ziel, die betroffenen Personen zu integrieren und damit auch zu verhindern, dass Sozialhilfekosten anfallen, welche später vollumfänglich von den Gemeinden zu tragen sind. Aus

Sicht der Sozialhilfe führt längerfristig einzig eine erfolgreiche Integration zu namhaften Einsparungen und zur Vermeidung von unnötigen weiteren Kosten. **Jede vorläufig aufgenommene Person, welche in der Arbeitswelt erfolgreich Fuss fasst, führt zu deutlichen und nachhaltigen Einsparungen für die öffentliche Hand.** Das Vorhaben des Initiativkomitees gefährdet insgesamt die soziale und wirtschaftliche Integration und widerspricht damit fundamental dem bundesrechtlichen Integrationsauftrag von Kanton und Gemeinden. Statt nennenswerte Einsparungen hat die Initiative längerfristig Mehrbelastungen in der Sozialhilfe zur Folge und führt zu zusätzlichen Kosten in weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben. **Sie ist gesellschaftlich und finanziell kontraproduktiv und damit nicht im Interesse von Kanton und Gemeinden.**

### Die Sozialhilfeeleistungen sind bereits heute deutlich tiefer

Die Initiative lässt ebenfalls ausseracht, dass die Sozialhilfeeleistungen für die betroffenen Personengruppen im Kanton Solothurn **seit langem bereits deutlich tiefer sind als die sonst üblichen Unterstützungsansätze**. Zusätzliche Leistungen werden nur bewilligt, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen notwendig sind, der Integration dienen oder wegen einer Erwerbstätigkeit nötig sind. Die anfallenden Sozialhilfekosten können vollumfänglich mit den Beiträgen des Bundes abgegolten werden. Diese Tatsachen widersprechen der vom Initiativkomitee angeführten Begründung, im Asylbereich würden die Sozialhilfekosten im Kanton stetig steigen und seien nicht mehr unter Kontrolle.

## Vorlage 3

## Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen (ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag)

### Ausgangslage

Die Einkommenssteuerbelastung im Kanton Solothurn ist hoch. Zwar hat das Solothurner Stimmvolk am 9. Februar 2020 die kantonale Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung 2020 («STAF») mit 82.1% der Stimmen gutgeheissen. Mit der STAF wurde nicht nur der Gewinnsteuersatz für Unternehmen gesenkt, sondern es wurden auch Personen mit kleinen Einkommen bei der Einkommenssteuer entlastet und der Abzug für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöht. Der Kanton gleicht den Gemeinden die Mindererträge kombiniert mit einer Härtefallregelung während acht Jahren weitgehend aus. Die Vorlage führte zu weniger Einnahmen von 44 Mio. Franken beim Kanton und 15 Mio. Franken bei den Gemeinden (total ca. 59 Mio. Franken jährlich). Davon entfallen rund 11 Mio. Franken auf die Entlastung bei der Einkommenssteuer.

Bei der Einkommenssteuerbelastung rangiert der Kanton Solothurn aber im Vergleich mit anderen Kantonen nach wie vor in den hinteren Rängen. Je nach Einkommen und persönlicher Situation fällt die Belastung jedoch unterschiedlich aus. Der Kanton Solothurn liess die Einkommenssteuerbelastung im Vergleich zu den umliegenden Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern und Luzern analysieren. Damit die Steuerbelastung der verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen vergleichbar ist, wurden Modellhaushalte gebildet (siehe Tabelle unten).

Es zeigte sich, dass im Kanton Solothurn insbesondere tiefe und mittlere Einkommen eine vergleichsweise hohe Steuerbelastung haben. Wegen des tiefen Kinderabzuges von 6'000 Franken werden zudem auch Familien mit Kindern im Vergleich zu anderen Kantonen relativ stark belastet.

Schon vor der Abstimmung über die STAF war eine weitere Senkung der Steuerbelastung natürlicher Personen politisches Ziel des Regierungsrats. Er hat deshalb zu Beginn des Jahres 2019 in der Standortstrategie 2030 festgehalten, bei der Einkommensbesteuerung einen Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone anstreben zu wollen. Auch im Kantonsrat wurde mit parlamentarischen Vorstössen eine Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen gefordert.

### Volksinitiative und Gegenvorschlag

Die Volksinitiative «Jetzt si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen wurde am 28. November 2019 in Form einer Anregung eingereicht. Sie will die Steuerbelastung bei der Einkommenssteuer in zwei Schritten senken: In einem ersten Schritt soll ab der Steuerperiode 2023 die Steuerbelastung maximal 120 Prozent des Durchschnitts der Steuerbelastung aller Schweizer Kantone betragen. In einem zweiten Schritt soll die Steuerbelastung weiter gesenkt werden, und zwar ab der Steuerperiode 2030 auf maximal 100 Prozent des Schweizer Durchschnitts. Die Steuersenkung soll durch Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer erfolgen und für alle Steuerpflichtigen gelten. Die Initiative verlangt zudem, dass die Tarifstufen des Einkommenssteuertarifs sowie die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge bei jedem Anstieg der Teuerung angepasst werden.

Der Kantonsrat stimmte der Initiative am 2. September 2020 zu, verlangte aber vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Der Gegenvorschlag soll zu einer spürbaren Entlastung der tiefen und mittleren Einkommen führen, ohne den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden übermässig zu belasten.

### Modellhaushalte

	Alleinstehende/-r	Paar ohne Kinder	Paar mit Kindern	Einelterfamilie	Rentnerpaar
<b>Erwerbstätige, Pensum</b>	1 Person 100 %	2 Personen 100 % / 100 %	1 Person 100 %	1 Person 100 %	pensioniert
<b>Zivilstand</b>	ledig	verheiratet	verheiratet	ledig	verheiratet
<b>Anzahl Kinder</b>	keine	keine	2	1	keine

## Erklärungen

**Steuerbelastung:** Der Begriff «Steuerbelastung» meint den Betrag in Franken, der letztlich an Steuern bezahlt werden muss. Dieser Frankenbetrag wird in der Regel ins Verhältnis gesetzt mit dem erzielten Einkommen. Die Steuerbelastung wird aus der Bemessungsgrundlage, dem Steuertarif und dem Steuerfuss ermittelt.

**Bemessungsgrundlage:** Bei der Einkommenssteuer entspricht diese dem steuerbaren Einkommen. Sie ergibt sich aus den gesamten Einkünften, reduziert um sämtliche möglichen Abzüge (d.h. Berufsauslagen, Krankenversicherungsprämien, Kinderabzüge usw.). Abzüge sind individuell, d.h. sie können nur dann geltend gemacht werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Steuertarif:** Der Steuertarif ist für alle Steuerpflichtigen innerhalb des Kantons gleich (**Grundtarif** für Alleinstehende und **Splittingtarif** für Verheiratete und Einelternfamilien). Durch den Steuertarif wird vom steuerbaren Einkommen die einfache Staatssteuer berechnet.

**Steuerfuss:** Die einfache Staatssteuer, multipliziert mit dem Steuerfuss vom Kanton und der Einwohnergemeinde, ergibt letztlich die zu bezahlende Steuer.

Bemessungsgrundlage, Steuertarif und Steuerfuss stehen in einem **Zusammenhang:**

- ◆ Angesichts der kantonalen Unterschiede ist ein Vergleich der Steuerbelastung in der Schweiz nur möglich, wenn jeweils alle drei Faktoren mitberücksichtigt werden.
- ◆ Je nach Höhe der Abzüge kann die Steuerbelastung unter verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen sehr unterschiedlich ausfallen. Ein Vergleich der Steuerbelastung sollte sich daher nicht auf einzelne Gruppen beschränken.
- ◆ Eine unterschiedlich hohe Steuerbelastung zwischen verschiedenen Gruppen von Steuerpflichtigen (Alleinstehende, Verheiratete, Familien, Rentner) kann nicht ausschliesslich über den Steuertarif korrigiert werden. Dies aus folgendem Grund: Wenn bei einer starken Entlastung über den Steuertarif nicht gleichzeitig auch zu tiefe Abzüge dem Schweizer Durchschnitt angepasst werden, wirkt sich dies zwangsläufig nicht nur auf eine, sondern auf alle Gruppen der Steuerzahlenden aus. Eine reine Tarifkorrektur senkt zwar die Steuerbelastung für alle, die Unterschiede zwischen den Gruppen bleiben aber bestehen. So können zwar Solothurner Familien Kinderabzüge geltend machen, was beispielsweise im Vergleich zu Alleinstehenden zu einer tieferen Steuerbelastung führt. Verglichen zu Familien in anderen Kantonen ist die prozentuale Steuerbelastung von Solothurner Familien aber weiter vom Schweizer Durchschnitt entfernt, als dies bei der Gruppe der Alleinstehenden der Fall ist. **Diese relative Schlechterstellung von Familien mit Kindern bliebe bei einer reinen Tarifkorrektur weiterhin bestehen.**

### Umsetzung der Volksinitiative

Die Volksinitiative wird als Steuersenkung der mittleren und tiefen Einkommen bezeichnet. Aus ihrem Wortlaut wird aber klar, dass letztlich **alle** Einkommenskategorien – auch die hohen und sehr hohen Einkommen – entlastet werden sollen. Zudem würde bei ihrer Umsetzung einzig der Steuertarif im Steuergesetz geändert. Alles andere würde bleiben wie bis anhin.

Nach den Vorgaben der Initiative darf kein Steuerpflichtiger eine höhere Steuerbelastung haben als der Schweizer Durchschnitt. Wie erwähnt, haben Solothurner Familien mit Kindern aufgrund des tiefen Kinderabzuges eine vergleichsweise hohe Bemessungsgrundlage und damit automatisch eine höhere Steuerbelastung. Um für sie eine durchschnittliche Steuerbelastung ohne Anpassung der Abzüge zu erreichen, ist eine entsprechend starke Tarifkorrektur notwendig. Diese wirkt sich aber zugleich auf alle diejenigen aus, die keinen Kinderabzug geltend machen können. Bei der Umsetzung der Volksinitiative würde die Steuerbelastung von Alleinstehenden, kinderlosen Paaren und Rentnerpaaren folglich unterdurchschnittlich tief ausfallen, und das bei allen Einkommenskategorien.

Dies hat entsprechende finanzielle Folgen: Beim ersten Schritt der Initiative, d.h. bei einer Steuerbelastung von höchstens 20 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt, müsste der **Kanton jährliche Steuerausfälle von 46.9 Mio. Franken** verkraften. Beim zweiten Schritt der Initiative steigen die jährlichen Steuerausfälle auf **124.4 Mio. Franken**. Die jährlichen Steuerausfälle bei den **Gemeinden** belaufen sich auf über **55 Mio. Franken** resp. **146 Mio. Franken**.

Schliesslich verlangt die Initiative einen Systemwechsel bei der Anpassung an die **Teuerung**: Nach dem geltenden Recht werden die Tarifstufen und die Abzüge an die Teuerung angepasst, wenn diese seit der letzten Anpassung die Schwelle von fünf Prozent überstiegen hat (sogenannte «obligatorische Anpassung»). Die letztmalige Anpassung der Tarifstufen erfolgte im Jahr 2008. Seither hat die Teuerung die Schwelle von fünf Prozent nicht überstiegen. Die Umsetzung der Volksinitiative würde hingegen einen Wechsel zu einer «automatischen Indexierung» bedeuten. Bei einer automatischen Indexierung werden die Tarifstufen und Abzüge jährlich und unabhängig vom Ausmass der aufgelaufenen Teuerung angepasst. Automatische und obligatorische Indexierung sind in den Schweizer Kantonen ungefähr zu gleichen Teilen vertreten.

### Gegenvorschlag

Auch beim Gegenvorschlag wird der Einkommenssteuertarif angepasst, die Anpassung erfolgt aber gezielt für die **tiefen und mittleren Einkommen**. Zusätzlich dazu werden beim Gegenvorschlag folgende Abzüge verändert:

- Der **Kinderabzug** wird von 6'000 Franken auf 9'000 Franken erhöht. Diesen allgemeinen Abzug können Eltern geltend machen, deren Kinder noch nicht 18 Jahre alt oder noch in Ausbildung sind.
- Der Abzug für die **Drittbetreuung eines Kindes** wird von 12'000 Franken auf 25'000 Franken erhöht. Diese Kosten kann abziehen, wer für den Unterhalt seiner Kinder sorgen muss und diese gegen Bezahlung betreuen lässt, zum Beispiel in einer Kindertagesstätte (Kita). Die Kosten müssen in einem engen Zusammenhang mit der eigenen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Zudem muss das Kind unter 14 Jahre alt sein und im gleichen Haushalt wohnen. Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die nachgewiesen werden können. Für die direkte Bundessteuer wurde der Abzug per 1. Januar 2023 ebenfalls auf 25'000 Franken erhöht.
- Der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, der sogenannte **«Pendlerabzug»** wird neu gedeckelt. Zurzeit ist dieser Abzug in unbeschränkter Höhe möglich. Künftig soll er auf höchstens 7'000 Franken beschränkt sein. Im Vergleich zu den umliegenden Kantonen liegt er damit nach wie vor im oberen Rahmen. So beträgt der maximale Abzug im Kanton Aargau ebenfalls 7'000 Franken, im Kanton Bern 6'700 Franken, im Kanton Luzern 6'000 Franken, im Kanton Basel-Stadt 3'000 Franken, im Kanton Basel-Landschaft 6'000 und im Kanton Zürich 5'000, womit die Begrenzung durchwegs tiefer ist. Derzeit können im Kanton Solothurn rund 12'100 Steuerpflichtige mehr als 7'000 Franken als Fahrkosten geltend machen.

Durch die Beschränkung der Tarifkorrektur auf die tiefen und mittleren Einkommen und der gleichzeitigen Anpassung der Abzüge fallen die **Steuerausfälle des Gegenvorschlages** tiefer aus als bei der Volksinitiative. Sie belaufen sich auf **jährlich 26.6 Mio. Franken beim Kanton und 31.2 Mio. Franken bei den Gemeinden**. Dennoch erfüllt auch der Gegenvorschlag die erste Stufe der Volksinitiative: Egal ob Rentner, Alleinstehende, Alleinerziehende, Familien mit oder ohne Kinder: Die Steuerbelastung läge künftig für sämtliche unterschiedlichen Gruppen von Steuerpflichtigen nicht höher als 20 Prozent über dem Schweizerischen Durchschnitt.

### Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beziehen ihre Steuern in Prozenten der einfachen Staatssteuer. Sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag wirken sich somit direkt auf die Gemeindefinanzen aus. Der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden ist zudem höher als jener des Kantons. Entsprechend höher sind auch die Steuerausfälle bei den Einwohnergemeinden.

### Finanzielle Auswirkungen im Überblick

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen.

In Mio. Franken	Gegenvorschlag	Initiative 1. Schritt	Initiative 2. Schritt
Kanton	-26.6	-46.9	-124.4
Einwohnergemeinden	-28.7	-51.3	-135
Kirchgemeinden	-2.5	-4.4	-11.7
<b>Total Minderertrag</b>	<b>-57.8</b>	<b>-102.6</b>	<b>-271.1</b>

### Was ist mit der Revision der Katasterschätzung?

Die Revision der Katasterschätzung ist nicht Teil des Gegenvorschlages. Der hier vorliegende Gegenvorschlag führt somit nicht zu einer Erhöhung der Kataster- oder Eigenmietwerte. Die Totalrevision der Katasterschätzung wird als separates Geschäft behandelt. Dieses befand sich bis am 4. März 2022 im Vernehmlassungsverfahren. Zurzeit werden die eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet. Die allgemeine Stossrichtung der Vorlage ist bekannt: Der Kanton rechnet aufgrund der erhöhten Katasterwerte mit Mehreinnahmen von rund 18.7 Mio. Franken. Diese Mehreinnahmen sollen jedoch durch eine Senkung des kantonalen Steuerfusses ausgeglichen werden. Zudem dürfte der Eigenmietwert zwar individuell höher oder tiefer ausfallen, er soll aber insgesamt nicht erhöht werden und folglich auch keine Mehreinnahmen generieren. Die Revision der Katasterschätzung wird **auf jeden Fall als separates Geschäft** beschlossen. Die Vorlage wird nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen.

## Argumente des Initiativkomitees

(Der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

### Ja zur Initiative «Jetzt si mir draa»

- ◆ **Ist dringend nötig:** Der Kanton Solothurn ist eine veritable Steuerhölle und steht laut Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2021 auf dem 25. Platz von 26 Kantonen mit einer Gesamtbelastung, die fast 40 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt liegt. Die Initiative entlastet alle und bringt die Steuerbelastung im Kanton Solothurn bis 2030 auf 10 Jahre verteilt dosiert und verträglich auf den Schweizer Durchschnitt.
- ◆ **Entlastet alle und nicht nur wenige:** Alle Solothurner Steuerpflichtigen sollen im kommenden Jahr auf rund 120% des Schweizer Durchschnitts und bis 2030 auf den Schweizer Durchschnitt entlastet werden. Nichts also von Steuerdumping, sondern eine langfristig ausgerichtete Steuerpolitik hin zum gutschweizerischen Durchschnitt. Sie kommt allen zugute und nicht nur jenen Gruppen, die parteipolitisch gehätschelt werden.
- ◆ **Ist finanzierbar:** Durch das Wachstum der Steuererträge in den nächsten 10 Jahren ist die langfristige Steuersenkung problemlos finanzierbar. Dies zeigt der Blick auf das Wachstum der Steuererträge der natürlichen Personen in den letzten 10 Jahren:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mio.	625.5	603.2	608.0	636.2	659.5	688.1	695.3	718.6	720.7	739.5

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren sollen die zusätzlichen Steuererträge nicht in der Bürokratie verschwinden, sondern an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden.

- ◆ **Schützt vor der Teuerung:** Künftig soll die kalte Progression jährlich ausgeglichen werden.
- ◆ **Stimmt überein mit der Strategie des Regierungsrates:** In der Standortstrategie 2030 setzt sich der Regierungsrat zum Ziel: «Bei der Einkommensbesteuerung soll ein Platz im Mittelfeld der Schweizer Kantone angestrebt werden. Der Regierungsrat will anstelle von individuellen Abzugsmöglichkeiten attraktive Steuern für alle.»

### Nein zum ungerechten Gegenvorschlag

- ◆ **Entlastet wenige und nicht alle:** Profitieren können vor allem jene, die höhere Familienabzüge geltend machen können.
- ◆ **Ist ungerecht und unsozial:** Er führt zu Steuererhöhungen bei werktätigen Pendlerinnen und Pendlern.
- ◆ **Privilegiert Höchstverdiener:** Der Drittbetreuungsabzug für Kinder wird auf 25'000 mehr als verdoppelt. Ein Manager-Paar mit 3 Kindern wird künftig also 75'000 für ihre Nanny abziehen können. Einfach nur ungerecht!
- ◆ **Ist eine Mogelpackung:** Die Steuererhöhungen bei Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sind vom Regierungsrat bereits vorgesehen, werden aber aus taktischen Gründen erst nach dieser Abstimmung dem Parlament vorgeschlagen. Der Gegenvorschlag wird damit zum Freipass für zusätzliche Steuererhöhungen.
- ◆ **Zementiert die Steuerhölle Solothurn:** Der Mittelstand wird auf Jahre auf eine spürbare Reduktion der Steuerbelastung warten müssen.

**Raus aus der Steuerhölle mit einer langfristig orientierten Steuerpolitik, die alle und nicht nur wenige entlastet.**

**Deshalb: JA zu Initiative «Jetzt si mir draa»**

NEIN zum Gegenvorschlag

Stichfrage: JA zur Initiative

Für fundierte und verlässliche Informationen zur kantonalen Steuerpolitik: [www.jetzsimirdraa.ch](http://www.jetzsimirdraa.ch)

## Argumente der Mehrheit des Kantonsrats sowie des Regierungsrats

### **Der Gegenvorschlag wählt den richtigen Ansatz:**

Er beschränkt sich nicht nur auf den Einkommenssteuertarif, sondern bezieht die Bemessungsgrundlage mit ein. Damit beseitigt er gezielt die **relative Schlechterstellung** von Solothurner Familien im Vergleich zu anderen Gruppen von Steuerpflichtigen. Die Initiative hingegen führt diese Ungerechtigkeiten weiter, indem sie die kantonal unterschiedlich hohen Abzüge ausklammert. Durch die Bindung des Steuertarifes an den Schweizer Durchschnitt wäre die kantonale und kommunale Finanzpolitik zudem zu einem grossen Teil **fremdbestimmt**.

**Der Gegenvorschlag ist wirkungsvoll:** Er setzt bewusst bei Familien mit Kindern und – wie es der Titel der Volksinitiative eindeutig verlangt – bei den tiefen und mittleren Einkommen an. Dank der **richtigen Massnahmen an der richtigen Stelle** zeigt er Wirkung: Die Steuerbelastung liegt künftig für **alle** Steuerpflichtigen höchstens 20 Prozent über dem Schweizer Durchschnitt und ist oftmals sogar deutlich tiefer. Der erste Schritt der Initiative ist damit umgesetzt.

**Der Gegenvorschlag entlastet gezielt Familien:** Sie haben heute im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt eine hohe Steuerbelastung. Mit einem **Kinderabzug** von 9'000 Franken steht der Kanton im interkantonalen Vergleich künftig wieder gut da. Mit der Erhöhung des **Kinderdrittbetreuungsabzuges** ist der Kanton Solothurn schweizweit an der Spitze mit dabei. Als Reaktion auf den jüngst für die direkte Bundessteuer erhöhten Abzug werden andere Kantone ihre Abzüge in naher Zukunft wohl ebenfalls anpassen. Der Gegenvorschlag leistet aber bereits heute einen wichtigen Beitrag gegen den Fachkräftemangel und für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne unnötig Zeit zu verlieren.

**Der Gegenvorschlag gleicht aus:** Von der Beschränkung des Pendlerabzuges sind **rund 7% aller Steuerpflichtigen betroffen**, dafür kann die Einkommenssteuerbelastung für alle gesenkt werden. Durch den im Vergleich zu den umliegenden Kantonen nach wie vor hohen Abzug von 7'000 Franken wahrt der Kanton Solothurn weiterhin seine steuerliche Attraktivität als Wohnkanton und berücksichtigt seine Eigenheiten als Kanton der Regionen und Pendler. Mit 7'000 Franken ist es weiterhin möglich, die Kosten eines 1. Klasse GA inkl. Fahrrad oder einen täglichen Arbeitsweg von über 22 km abzuziehen.

**Der Gegenvorschlag ist finanzierbar:** Die Finanzlage des Kantons Solothurn ist zwar stabil, die Unsicherheit bleibt aber weiterhin gross. Die Annahme der Volksinitiative würde mit jährlichen Steuerausfällen von rund 50 Mio. Franken beziehungsweise über 124 Mio. Franken die Stabilität des **öffentlichen Finanzhaushalts gefährden**. **Sparmassnahmen** mit einschneidendem Aufgabenverzicht und Leistungsabbau in allen Bereichen wären somit absehbar und der finanzielle Handlungsspielraum massiv eingeschränkt. Dabei greift es zu kurz, nur auf die wachsenden Steuererträge der letzten Jahre abzustellen: Wenn die Bevölkerung wächst, steigen nicht nur die Mehreinnahmen, sondern auch die Ausgaben für Bildung, Gesundheit, Infrastruktur usw. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, wie wichtig ein gesunder Staatshaushalt ist und wie schnell sich eine Planung ändern kann. Der **Gegenvorschlag** ist hingegen für den Finanzhaushalt von Kanton und Gemeinden **verkräftbar** und macht kein Sparpaket notwendig.

## Wie können Sie abstimmen?

Bei der Vorlage 3 Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen können Sie zwischen der Umsetzung der Initiative (ausformulierter Entwurf) und dem Gegenvorschlag wählen.

Die Abstimmungsfragen lauten:

**Initiative:**

1. Wollen Sie **die Umsetzung der Initiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen** vom 26. Januar 2022 annehmen?

**Gegenvorschlag:**

2. Wollen Sie **den Gegenvorschlag des Kantonsrates** vom 26. Januar 2022 annehmen?

Die Umsetzung der Initiative (1) und der Gegenvorschlag (2) können je mit Ja oder Nein beantwortet werden (auch zweimal Ja oder zweimal Nein sind möglich).

Wenn beide Vorlagen abgelehnt werden, ändert sich nichts.

**Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, wird die Stichfrage gestellt. Bei der Stichfrage kreuzen Sie an, welche der beiden Vorlagen Sie in diesem Fall bevorzugen würden.**

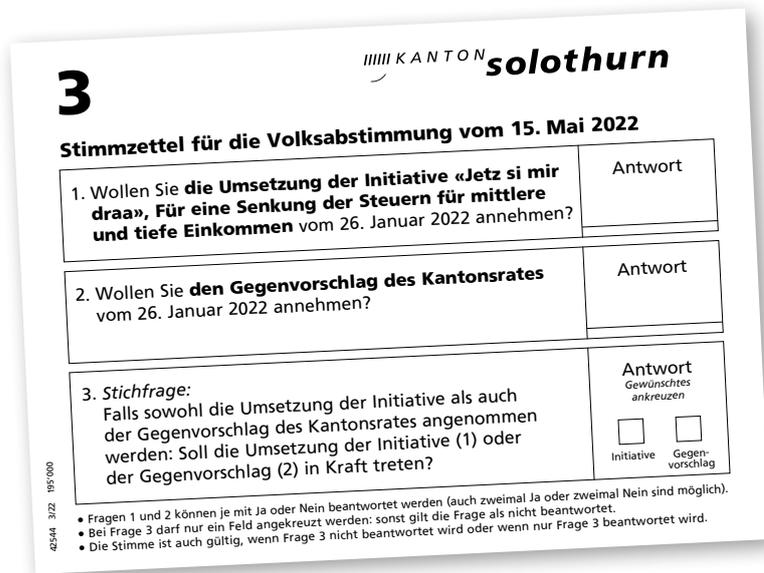
**3. Stichfrage:**

Falls sowohl die Umsetzung der Initiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden: Soll die Umsetzung der Initiative (1) oder der Gegenvorschlag (2) in Kraft treten?

Bei der Stichfrage (3) darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Die Stimme ist auch gültig, wenn die Stichfrage (3) nicht beantwortet wird oder wenn nur die Stichfrage (3) beantwortet wird.

Sie können die Stichfrage auch beantworten, wenn Sie eine oder beide Vorlagen abgelehnt haben.



## Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss vom 7. Dezember 2021 (Nr. RG 0095/2021)**

### **Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/626), beschliesst:

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

#### **I.**

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

#### **Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

<sup>2</sup> Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen. Er kann weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe führen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

<sup>2bis</sup> Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen. Das Gesetz regelt deren Aufgaben und Organisation.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär



**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:**

**JA** zur Änderung Verfassung des Kantons Solothurn;  
Öffentliche Schulen.

## Vorlage 2

**Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:****Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2022 (KRB Nr. VI 0221/2021)****Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 sowie Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2021 (RRB Nr. 2021/1667), beschliesst:

## 1. Wortlaut der als Anregung eingereichten Gesetzesinitiative Titel «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge»

Die Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen sind – im Vergleich zu den heutigen Leistungen – erheblich zu reduzieren.

## 2. Stellungnahme und Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat lehnt die Gesetzesinitiative ab und empfiehlt dem Volk, sie ebenfalls abzulehnen.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:**

**NEIN** zur Gesetzesinitiative «Weniger Sozialhilfe für Scheinflüchtlinge».



<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 121.1.

## Der Kantonsrat hat Folgendes beschlossen:

Kantonsratsbeschluss vom 26. Januar 2022 (KRB Nr. VI 0248/2021)

### Volksinitiative «Jetz si mir draa», Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen; ausformulierter Entwurf und Gegenvorschlag

#### I.

**Die Volksinitiative «Jetz si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» wird wie folgt umgesetzt:**

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

#### § 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

<sup>1)</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 14'000 Franken	8.50%	von den nächsten 12'000 Franken
4.00%	von den nächsten 6'000 Franken	9.00%	von den nächsten 13'000 Franken
6.00%	von den nächsten 6'000 Franken	10.00%	von den nächsten 32'000 Franken
7.00%	von den nächsten 8'000 Franken	11.00%	von den nächsten 40'000 Franken
8.00%	von den nächsten 9'000 Franken	11.50%	von den nächsten 303'000 Franken

Für Einkommen ab 443'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

<sup>5)</sup> Die Steuersätze gemäss Absatz 1 werden alle drei Jahre überprüft und angepasst, wenn sich die durchschnittliche Steuerbelastung aller Schweizer Kantone seit der letzten Anpassung um mehr als 0.5 Prozentpunkte verändert hat. Die Überprüfung der durchschnittlichen Steuerbelastung erfolgt gemäss der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Steuerbelastungsstatistik anhand unterschiedlicher Fallkonstellationen. Massgebend ist die durchschnittliche Einkommenssteuerbelastung aller Schweizer Gemeinden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

#### § 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat passt die Tarifstufen in § 44, die allgemeinen Abzüge in § 41 und die Sozialabzüge in § 43 sowie den Mindestbetrag in § 20 Absatz 4 jährlich dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen.

<sup>2)</sup> Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

Titel nach § 291 (neu)

#### 12. Übergangsbestimmungen zur Volksinitiative «Jetz si mir draa»

#### § 292 (neu)

Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2023

<sup>1)</sup> Abweichend von § 44 Absatz 1 beträgt die Einkommenssteuer in den ersten sieben Jahren nach dem Inkrafttreten

Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 13'000 Franken	9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
4.00%	von den nächsten 5'000 Franken	9.50%	von den nächsten 4'000 Franken
6.00%	von den nächsten 5'000 Franken	10.00%	von den nächsten 10'000 Franken
7.00%	von den nächsten 4'000 Franken	10.50%	von den nächsten 33'000 Franken
8.00%	von den nächsten 4'000 Franken	11.50%	von den nächsten 229'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

#### II.

**Der Volksinitiative «Jetz si mir draa. Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen» wird folgender Gegenvorschlag gegenübergestellt:**

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

#### § 33 Abs. 1

<sup>1)</sup> Als Berufskosten werden abgezogen

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken;



**§ 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- d) (**geändert**) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'000 Franken je Kind;

**§ 43 Abs. 1**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) (**geändert**) 9'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

**§ 44 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt

Tabelle geändert:

Steuer	Einkommen	Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken	9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
4.50%	von den nächsten 4'000 Franken	9.50%	von den nächsten 11'000 Franken
5.00%	von den nächsten 4'000 Franken	10.00%	von den nächsten 15'000 Franken
6.50%	von den nächsten 3'000 Franken	10.50%	von den nächsten 44'000 Franken
8.00%	von den nächsten 2'000 Franken	11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

**§ 45 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2023; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2025.

**III.****Empfehlung des Kantonsrates**

Der Kantonsrat empfiehlt dem Volk, den ausformulierten Initiativtext abzulehnen, den Gegenvorschlag anzunehmen und diesen auch bei der Stichfrage zu bevorzugen.

**IV.**

Die Gesetzesänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats  
Nadine Vögeli  
Präsidentin

Markus Ballmer  
Ratssekretär

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:**

**NEIN** zur Umsetzung der Volksinitiative «Jetzt si mir draa»,  
Für eine Senkung der Steuern für mittlere und tiefe Einkommen.

**JA** zum Gegenvorschlag.

**Bevorzugung** des Gegenvorschlages in der Stichfrage.